

Satzung
des
SV Vogtareuth e.V.

Satzung des SV Vogtareuth e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen " Sportverein Vogtareuth e. V. " Er hat seinen Sitz in Vogtareuth, und wurde am 18. März 1958 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rosenheim eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 1977, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Er ist politisch und religiös neutral.
4. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß des Mitglieds, oder Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt ist schriftlich an die Vorstandschaft zu erklären, und kann zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
6. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsausschusses und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsausschuß folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a) Verweiß
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
7. Für die Mitgliedschaft sind Beiträge an den Verein zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinsorgane sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft
3. Der Vereinsausschuß

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung gleich Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) die Vorstandschaft beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Rosenheimer Tageszeitung. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung), und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muß folgende Punkte enthalten :
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlicher Beiträge, soweit diese erforderlich sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, stimmberechtigt ab dem 16. Lebensjahr.
11. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
12. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden, Hauptkassier, 2. Kassier Schriftführer und dem Vereinsjugendleiter.
3. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 6 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus der Vorstandschaft und den Abteilungsleitern.
2. Die Mitgliederversammlung kann darüberhinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
3. Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
4. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluß kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 7 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB.
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.
2. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
3. Der Vereinsausschuß hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins zur Aufgabe. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuß kann persönliche Angelegenheiten und Streitigkeiten unter den Mitgliedern erledigen. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses kann in der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
4. Ausgaben bis zu 3000 DM kann der 1. Vorsitzende bzw. Hauptkassier, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter alleine vornehmen. Bei Ausgaben bis zu 20.000 DM entscheidet der Vereinsausschuß, und über 20.000 DM die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen gebildet, oder im Bedarfsfall durch den Beschluß des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter, und bei Bedarf Stellvertreter, Kassier, Schriftführer und Jugendleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Es steht den Abteilungen frei, weitere Funktionsträger zu bestimmen. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Funktionsträger sind von dem Vereinsausschuß zu bestätigen. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Abteilung ein neues Führungsmitglied hinzuzuwählen.
4. Jede Abteilung kann eine eigene Kasse führen. Das gesamte Vermögen der Abteilung ist jedoch Eigentum des Hauptvereins, und wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von den Kassenprüfern des Hauptvereins geprüft.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Hauptverein verantwortlich, und auf Verlangen der Vorstandschaft zur Berichterstattung verpflichtet. Die Vorstandschaft ist gegebenenfalls berechtigt, auf die Führung der Abteilungskassen Einfluß zu nehmen.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung solcher Sonderbeiträge bedarf der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.
6. Die Abteilungen können durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen eingehen, welche er jedoch gegenüber der Vorstandschaft rechtfertigen muß.

§ 9 Amtsdauer

Die Vereinsführung, sowie die Abteilungsleitungen werden grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und bleiben bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Vorstandschaft, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung der Vorstandschaft.
2. Der Kassier des Hauptvereins hat das Recht, jederzeit die Kassen der einzelnen Abteilungen einzusehen, und Anweisungen über die Führung der Kassenbücher zu geben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt " Auflösung des Vereins " stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen , wenn es
 - a) der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Vogtareuth mit Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Vogtareuth, den 10. Mai 1996

Vereinsjugendordnung

Der Sportverein Vogtareuth gibt sich, bewußt der Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen, die Jugendordnung.

Der Verein will den vielseitig interessierten, körperlich und geistig gewandten, sozialgesinnten, und damit lebensstüchtigen Staats- und Gemeindegänger heranbilden. Dies geschieht vor allem durch vielseitige sportliche Ausbildung der Jugendlichen.

§ 1

Die Jugendarbeit des Sportvereins Vogtareuth richtet sich nach der Jugendordnung des BLSV.

§ 2

Zur Vereinsjugend des SV Vogtareuth gehören alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, sowie ihre Jugendleiter.

§ 3

Verantwortlich für die Jugendarbeit ist der Vereinsjugendleiter.

§ 4

Zur Durchführung der Jugendarbeit kann ein Vereinsjugendausschuß gebildet werden. Er besteht aus dem Vereinsjugendleiter, den Jugendleitern der Abteilungen, und den Betreuern der Jugendabteilungen des Vereins. Weitere beratende Mitglieder können von der Jugendversammlung des Vereins, oder der Vorstandschaft benannt werden.

§ 5

Bei Bedarf kann der Vereinsjugendleiter eine Jugendversammlung einberufen.

Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendleiter, die Jugendleiterin, sowie den Vereinsjugendsprecher und die Sprecherin. Sie benennt außerdem weitere Mitglieder nach § 4 und macht Vorschläge zur Jugendarbeit des Vereins.

Die Wahl der Jugendleiter und Jugendsprecher ist durch die Hauptversammlung des Vereins zu bestätigen.

Die Jugendversammlung hat mind. 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Die Vereinsjugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Vogtareuth, den 10 Mai 1996

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a last name, possibly 'H. J.' or similar.